

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Stem Cell Medicine, M.Sc.
Hochschule:	Ruhr-Universität Bochum
Standort:	Bochum
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf zwei Aspekte war der Akkreditierungsrat jedoch zunächst zu einem anderen Ergebnis gekommen.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (119. Sitzung)

I. Auflagen

Auflage 1, zum Kriterium Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen i.V.m. dem Kriterium Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9, 19 StudakVO, unterzeichneter Kooperationsvertrag)

Der Akkreditierungsbericht konstatiert: "Die Kooperation mit der nichthochschulischen Einrichtung, die

eine 100%ige Tochter-Unternehmung der Universität ist, ist damit [Anm.: mittels Kooperationsvertrag, der den Anlagen zum Selbstbericht zu entnehmen ist] nachvollziehbar und sinnvoll geregelt." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 26). Gutachtergremium und Agentur bewerten diesen Aspekt daher als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat hat jedoch in eigener Prüfung festgestellt, dass die Regelungen des Kooperationsvertrags nicht die aktuellen Gegebenheiten der Kooperation dokumentieren: Ziffer 1 der Kooperationsvereinbarung regelt als Unterrichtssprache Deutsch, der Studiengang wird jedoch laut Akkreditierungsbericht auf Englisch angeboten. Ziffer 11 spricht davon, dass nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ein Master of Arts verliehen wird - der Studiengang sieht jedoch die Verleihung eines Master of Science vor. § 9 und § 19 StudakVO formulieren die Anforderung, dass Art und Umfang bestehender Kooperationen zu dokumentieren sind. Im Hinblick auf den Charakter der Verbindlichkeit einer solchen dokumentierten Vereinbarung ist es unabdingbar, dass diese auch die aktuellen Gegebenheiten des Kooperationsvertrags regelt. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, sodass der Akkreditierungsrat diesbezüglich eine Auflage avisiert. Im Rahmen der Auflagenerfüllung könnte die Hochschule erwägen, Ziffer 5 des Kooperationsvertrags bzgl. der Ausführungen zu den prozessualen Aspekten des Akkreditierungssystems zu aktualisieren.

Auflage 2, zum Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau i.V.m. dem Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§§ 6, 11 StudakVO)

Im Akkreditierungsbericht wird festgestellt: "Die Qualifikationsziele des Studiengangs und dessen angestrebte Lernergebnisse sind vor diesem Hintergrund überzeugend und angemessen formuliert. Sie finden sich in der vorgelegten Dokumentation in unterschiedlicher Detailtiefe wieder und sind im Diploma Supplement, der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch des Studiengangs verbindlich sowie über die Internetpräsenz des Studiengangs leicht zugänglich dokumentiert." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 12).

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung jedoch fest, dass dies für das Diploma Supplement nicht gegeben ist. Im Abschnitt 4.2 (Programme Learning Outcomes) des Diploma Supplements sind lediglich Informationen zur Studienstruktur zu finden: "3-semester programme providing a broad base of knowledge in the subjects studied as well as their methodology and theory, totalling 30 credit points per semester and 30 credit points for the Master thesis (total of 90 credit points according to ECTS). The average workload is calculated at 900 hours of work per semester of study, approximating 30 credit points per semester. One credit point is thus the equivalent of a workload of 30 hours."

Der Akkreditierungsrat avisiert diesbezüglich eine Auflage: Die Hochschule muss die Qualifikationsziele des Studiengangs ebenfalls an entsprechender Stelle im Diploma Supplement abbilden.

II. Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem nachfolgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache

findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zu Auflage 1

Im Rahmen seiner initialen Behandlung hat der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule reicht eine überarbeitete und unterzeichnete Fassung des Kooperationsvertrags ein, welche die aktuellen Gegebenheiten der Kooperation regelt."

Im Rahmen ihrer Stellungnahme reicht die Hochschule ein unterzeichnetes Exemplar der Kooperationsvereinbarung ein, welche den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Die Auflage ist damit gegenstandslos und wird nicht erteilt.

Zu Auflage 2

Im Rahmen seiner initialen Behandlung hat der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in geeigneter Form im Abschnitt 4.2 (Programme Learning Outcomes) des Diploma Supplements zu dokumentieren."

Im Rahmen ihrer Stellungnahme reicht die Hochschule ein aktualisiertes Exemplar des Diploma Supplements ein. Die Auflage ist damit gegenstandslos und wird nicht erteilt.

